

FRIEDHOFSDORNUNG

Auf Grund des neuen Pachtvertrages mit der Pfarre St. Michael muss die Friedhofsordnung aus dem Jahre 2003 den jetzigen Erfordernissen angepasst werden.

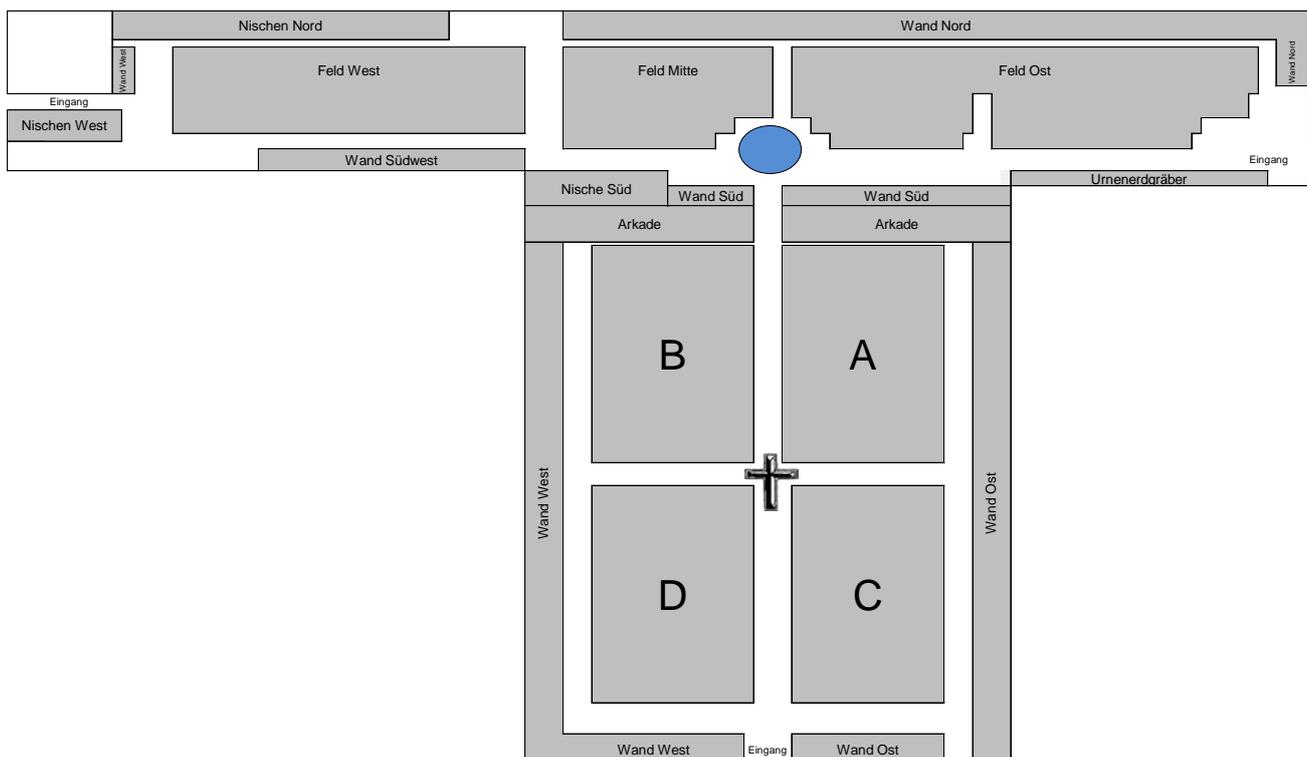
Der Gemeinderat der Gemeinde Absam hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindegeldgesetz LGBL. 33/1952 in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1953, LGBL. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBL. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung 17. April 2014 folgende Friedhofsordnung beschlossen. Kundgemacht von 22. April bis 06. Mai 2014.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den im Eigentum und in Verwaltung der Gemeinde Absam stehenden Friedhof.

- (1) Der südliche Teil des Friedhofes ist Eigentum der Pfarrkirche St. Michael und umfasst die Grundstücksnummern 243 und die Bauparzelle 368, KG Absam und wurde der Gemeinde Absam mittels Pachtvertrages zur Verwaltung überlassen. Dieser Teil wird als Friedhof „Süd“ bezeichnet und unterteilt sich in Feld A bis D, seitlich den Wandgräbern und nördlich den Arkaden.
- (2) Der nördliche Teil des Friedhof auf den Gst. Nr. 234, 242, 244/2, 974, 975 und 2250 sowie die Erweiterung im Westen auf Gst. Nr. 2534 sind alle KG Absam und im Eigentum der Gemeinde Absam. Dieser Teil wird als Friedhof „Nord“ bezeichnet und unterteilt sich in folgende Teile.
 - a) Feld Ost
 - b) Feld Mitte
 - c) Feld West
 - d) Wandgräber (Nord, Südost, Süd und West)
 - e) Urnennischen (Süd, West und Nord)
 - d) Urnenerdgräber



§ 2 - Verwaltung

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (2) Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3 - Instanzen

- (1) Für das Verfahren nach dieser Satzung ist - soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt - das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz i.d.g.F. anzuwenden.
- (2) In Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist Friedhofsbehörde 1. Instanz der Bürgermeister (§ 53 TGO 2001).

§ 4 - Verwendungszweck

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Leichen (Leichenteilen) von Personen, die:
 - a) bei Ihrem Tod in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten,
 - b) im Gemeindegebiet aufgefunden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 11 Abs. 4 in einer Grabstätte dieses Friedhofes hatten.
- (2) Die Beisetzung anderer Verstorbener kann der Bürgermeister bewilligen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 - Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist täglich geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile desselben aus begründetem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Die Eigentümerin der Friedhofes Süd (Pfarre St. Michael) kann diesen jederzeit uneingeschränkt betreten.

§ 6 - Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen
- b) das Mitbringen von Tieren
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art
- d) das Feilbieten von Waren und Diensten aller Art
- e) das Sammeln von Spenden
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Containern
- h) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwägen, Behindertenfahrzeuge und Fahrzeuge für gewerbliche Arbeiten gem. § 7
- i) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen; Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, sowie Grabstätten zu betreten;

§ 7 - Vornahme gewerblicher Arbeiten

- (1) Die Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

- (2) Alle Arbeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden. Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern und sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.

III. Grabstätten

§ 8 - Einteilung der Grabstätten

Grabstätten sind die dem Nutzungsberechtigten zugewiesenen Teilfelder der Bestattungsflächen des Friedhofes und werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber
- b) Wandgräber
- c) Urnenerdgräber
- d) Urnennischen
- e) Arkadengräber

§ 9

- (1) Die Gräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Familiengräber sind Grabstätten, die zwei oder mehrere Grabplätze miteinander vereinigen.
- (3) Urnengräber und -nischen sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehene Grabplätze. Sie können für die Aufnahme von 2 bis 6 Urnen bestimmt sein.

§ 10 - Maße der Grabstätten

Die Grabstätten weisen folgende Ausmaße auf:

Reihengräber:	Länge	2,40 m
	Breite	1,10 m
Familiengräber	Länge	2,40 m
	Breite	2,20 m
Urnengräber	Länge	1,20 m
	Breite	1,10 m
Urnennischen 2-fach	Länge	ca. 0,42 m
	Breite	ca. 0,60 m
	Höhe	ca. 0,62 m
Urnennischen 4-fach	Länge	ca. 0,52 m
	Breite	ca. 0,60 m
	Höhe	ca. 1,00 m

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 11 - Graberwerb

Grundsätzlich wird das Nutzungsrecht bei freien Grabstätten an Bewohner der Gemeinde Absam vergeben. Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Gemeinderat bewilligen.

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken
 - c) mit Bewilligung des Bürgermeisters ein Grabmal aufzustellen
- (3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung. Parteienwünsche können berücksichtigt werden, doch besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte.
- (4) In Familiengräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.

§ 12 - Benützungsdauer

Die Benützungsdauer für alle Grabstätten (Reihen-Familien-Urnengräber-Urnennischen) beträgt einheitlich 10 Jahre.

Unabhängig von ihrem Beginn endet die Benützungsfrist jedoch mit 31. Dezember des Jahres, in dem sie abläuft.

§ 13 - Verlängerung der Benützungsfrist

Die in § 12 festgelegten Benützungsfristen an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.

§ 14 - Übergang des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- (3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang des höheren Alters.

§ 15 - Beendigung des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 14 Eintrittsberechtigten innerhalb von zwei Monaten einen Anspruch geltend machen
 - c) bei Auflassung des Friedhofes
 - d) bei starker Vernachlässigung der Grabpflege gem. § 19 (3)
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) - unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen - über die Grabstätten frei verfügen. Die Grabstätte ist binnen 2 Monaten zu räumen.
Gepflanzte Sträucher gehen unmittelbar nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) nach einem Jahr ab Ablauf der Nutzungsfrist in das Gemeindeeigentum über.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungsfrist werden Urnen aus Urnennischen in ein von der Friedhofsverwaltung vorgesehenes Erdgrab übertragen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 16 - Gestaltung

- (1) Alle Grabstätten mit Ausnahme der Urnennischen sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal (Grabkreuz oder Grabstein) zu versehen. Ausgenommen davon sind die Urnennischen, dort sind Nischenabdeckplatten zu verwenden.
- (2) Die gärtnerische Gestaltung und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofbildes obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 17 - Bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters.
- (2) Die Einfriedung der Gräber aus Natursteinplatten wird seitens der Gemeinde im Friedhof

Nord auf Kosten des Nutzungsberechtigten hergestellt.

Ausgenommen davon sind die nördlichen Wandgräber und die Gräber in den zwei südlich davon gelegenen Reihen im Friedhof Nord in den Teilen Mitte und Ost.

- (3) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilage eine maßstabsgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaß der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

§ 18 - Maße der Grabmäler

- (1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
- (2) Für die Längen der Sockelbreite gelten folgende Außenmaße:
- | | |
|-------------------|---|
| a) Reihengräber | Länge max. 1,20 m
Breite max. 0,60 m |
| b) Familiengräber | Länge max. 1,20 m
Breite max. 1,70 m |
| c) Urnengräber | Länge max. 1,20 m
Breite max. 0,60 m |
- (3) Für die Einfassungen im Bereich der Ausnahmen nach § 17 Abs. 2 und im Friedhof Süd gelten folgende Außenmaße:
- | | |
|----------------|---|
| Reihengräber | Länge max. 1,20 m
Breite max. 0,80 m |
| Familiengräber | Länge max. 1,20 m
Breite max. 1,40 m |
- (4) Die Grabsteine dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grabkreuze einschließlich des Sockels eine Höhe von 1,80 m nicht übersteigen.
Die Höhe der Einfassungen darf ab Erdoberkante eine Höhe von max. 15 cm nicht überschreiten.
Bei den Wandgräbern dürfen Grabsteine oder Grabkreuze die Mauerabdeckung nicht überragen.
- (5) Außerhalb der Grabeinfassung dürfen keine Fundamente angebracht werden und der Aufstellungstermin ist mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.
- (6) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 kann der Bürgermeister in begründeten Ausnahmefällen zulassen.
- (7) Für Urnennischen können die von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Urnennischenabdeckungen verwendet werden.
- (8) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (9) Winterharte Sträucher sind nur bis zu einer max. Höhe von 100 cm erlaubt.
- (10) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Abänderung oder Entfernung jener Grabmäler auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu verlangen, die unter Außerachtlassung dieser Vorschriften errichtet worden sind. Kommt er der Aufforderung nicht fristgerecht nach, ist sie berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durchführen zu lassen.

§ 19 - Erhaltung von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind laufend instand zu halten. Insbesondere muss die Standfestigkeit der Grabmäler immer gewährleistet sein.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist zur Instandhaltung und Pflege verpflichtet. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist die Friedhofsverwaltung nach vorheriger Mahnung berechtigt,
- | |
|--|
| a) Ersatzvornahme auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen
oder |
| b) das Benützungsrecht zu widerrufen. |
- (4) Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen.
- (5) Bei Setzung des Grabsteines oder der Grabeinfassung trifft die Verpflichtung zur Instandsetzung den Nutzungsberechtigten der betroffenen Grabstelle. Dies gilt auch bei Setzungen im Zuge von Graböffnungen bei Nachbargräbern.

- (6) Eine Übertragung von Urnen in Nischen auf das von der Friedhofsverwaltung vorgesehene Erdgrab während der Laufzeit muss vom Grabbetreuer schriftlich beantragt werden.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 20 - Beisetzung

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 21 - Ruhefristen

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen.

Für die Durchführung von Exhumierungen sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich.

§ 22 - Bestattungsarten

- (1) Die Versargung der Leichen und Leichenteile ist unter Wahrung der Pietät so vorzunehmen, dass eine gesundheitliche Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen ist.
- (2) Die Säрге dürfen die Maße der Grabstätte nicht überschreiten.
- (3) Säрге und Sargreste sowie Urnen, die bei Enterdigungen oder Grabauffassungen anfallen, gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Nutzungsberechtigte oder Angehörige Verstorbener haben darauf keinen Anspruch.
- (4) Bei Leichenbestattungen hat die Tiefe des Grabes bis zur Grabsohle bei Normallegung mindestens 1,80 m, bei Tieflegungen mindestens 2,20 m zu betragen.
- (5) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m in Erdgräber oder in den Urnennischen beizusetzen.

VII. Leichenhalle

§ 23 - Zweck

Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.

§ 24 - Aufbahrung

- (1) Die Aufbahrung erfolgt in verschlossenem Sarg, sofern nicht von den Hinterbliebenen eine Leichenwache gestellt wird oder von der Friedhofsverwaltung ein geeigneter Glas- oder Plastikschutz beige stellt werden kann.
- (2) Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder die von auswärts in den Friedhofssprengel überführt wurden, dürfen nur verschlossen aufbewahrt werden. Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein so verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

§ 25 - Totenkapelle

- (1) Zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten dient die Totenkapelle.
- (2) Die Eigentümerin (Pfarre St. Michael) der Totenkapelle kann diese jederzeit uneingeschränkt betreten.

VIII. Strafbestimmungen

§ 26

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO. 2002 mit Geldstrafen bis zu € 1.820,- geahndet.
- (2) Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gem. § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstgesetzes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBL. 33/1952 in der jeweils geltenden Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 27 - Gebühren

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 28 - Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verluste oder Diebstähle von in den Friedhof eingebrachten Gegenständen.

§ 29 - Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist der 7. Mai 2014 und setzt die Friedhofsordnung vom 05. Feber 2003 außer Kraft.